

## // Im Blickpunkt

Einen Überblick über die aktuelle Entwicklung der AGG-Rechtsprechung geben *Bissels* und *Lützeler* in Anknüpfung an den Beitrag von *Oberwetter* (BB 2007, 1847). *Boemke* befasst sich in seinem Kommentar mit dem aktuellen BAG-Urteil zur Genehmigungswirkung eines nachträglichen Betriebsratsbeschlusses.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur Arbeitsrecht



## // Standpunkt



von **Bernd Klemm**, Partner  
bei Lovells LLP, München

**BAG bestätigt Zulässigkeit von Rentner-GmbHs**

Durch die im letzten Jahr erfolgte Neufassung des Umwandlungsgesetzes und die erfolgte Streichung von § 132 UmwG wurde endgültig klargestellt, dass das in § 4 BetrAVG geregelte Übertragungsverbot für Pensionsverbindlichkeiten bei umwandlungsrechtlichen Spaltungsvorgängen nicht greift.

Das BAG hatte im Vorfeld der Gesetzesänderung (Beschluss vom 22.2.2005 – 3 AZR 499/03 (A)) bereits über die Behandlung von Pensionsverbindlichkeiten bei Umwandlungsvorgängen entschieden und bestätigt, dass eine Ausgliederung der Pensionsverpflichtungen gegenüber Rentnern und mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmern durch entsprechende Zuordnung in einem Spaltungsplan nicht gegen § 4 BetrAVG verstößt und weder von einer Zustimmung der betroffenen Versorgungsberechtigten noch des PSV-abhängig ist.

Dies wurde vom BAG (Urteil vom 11.3.2008 – 3 AZR 358/06) jetzt noch einmal ausdrücklich für „Altfälle“ vor der Änderung des UmwG bestätigt. Zugleich hat sich das BAG aber veranlasst gesehen – offensichtlich im Rahmen eines „obiter dictum“ –, Mindestanforderungen für den Schutz der betroffenen Versorgungsberechtigten aufzustellen. Diese müssen von Unternehmen beachtet werden, wollen sie sich nicht wegen ungenügender Ausstattung der Rentner-GmbH Schadensersatzansprüchen der Versorgungsberechtigten ausgesetzt sehen. Vor diesem Hintergrund kann sich für bestehende (unterdotierte) Rentner-GmbHs möglicherweise ein Nachdotierungserfordernis ergeben.

**Entscheidungen****BAG: Betriebsbedingte Kündigung und freie Unternehmerentscheidung**

Der zweite Senat entschied in seinem Urteil vom 13.3.2008 – 2 AZR 1037/06 –, dass betriebsbedingte Gründe vorliegen, wenn das Beschäftigungsbedürfnis für den Arbeitnehmer entfällt. Das ist u.a. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber den Betrieb reorganisiert und nach dem neuen Konzept die bisherige Tätigkeit nicht mehr anfällt. Die Umgestaltung wird als so genannte freie Unternehmerentscheidung von den Gerichten für Arbeitssachen nicht auf ihre organisatorische oder betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit überprüft, sondern allein darauf, ob sie willkürlich oder sonst missbräuchlich erfolgt ist.

(Quelle: PM des BAG vom 13.3.2008)

➔ *Dazu demnächst im BB der Entscheidungsreport von Thum.*

**BAG: Anhörung bei außerordentlicher Verdachtskündigung**

Der zweite Senat entschied in seinem Urteil vom 13.3.2008 – 2 AZR 961/06 –, dass nicht nur die vollendete Tat, sondern auch der schwerwiegende Verdacht einer strafbaren Handlung oder sonstigen schweren Pflichtverletzung einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung bilden kann. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer vor Ausspruch der Kündigung zu den gegen ihn bestehenden Verdachtsmomenten anhören. In der Anhörung muss er den Arbeitnehmer über den erhobenen Vorwurf so unterrichten, dass der Arbeitnehmer dazu Stellung nehmen kann. Der Arbeitgeber muss nicht abwarten, bis der Arbeitnehmer die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft eingesehen hat.

(Quelle: PM des BAG vom 13.3.2008)

**LAG Berlin-Brandenburg: Unwirksame Verdachtskündigung wegen Tätigkeit als IM**

Der achte Senat entschied in seinem Urteil vom 1.2.2008 – 8 Sa 1625/07 – wie folgt: Eine fristlose

Kündigung gegenüber einer Angestellten des öffentlichen Dienstes wegen des Verdachts der Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR aufgrund von Erkenntnissen aus den so genannten Rosenholzdateien der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist unwirksam.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-665-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**ArbG Köln: Einstweilige Verfügung – Weiterbeschäftigungsanspruch**

Das ArbG entschied in seinem Urteil vom 3.3.2008 – 1 Ga 28/02 – wie folgt: Der Weiterbeschäftigungsanspruch aus § 102 Abs. 5 S. 1 BetrVG kann grundsätzlich auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden. An einem hierfür erforderlichen Verfügungsanspruch fehlt es aber im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Widerspruchs des Betriebsrats gegen die Kündigung. Der Arbeitnehmer muss im einstweiligen Verfügungsverfahren – gerichtet auf (vorläufige) Weiterbeschäftigung – glaubhaft machen und darlegen, dass die einseitig verfügte Maßnahme zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen dringend erforderlich ist.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-665-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**ArbG Mönchengladbach: Schadensersatz wegen veruntreuter Gelder**

Das ArbG entschied in seinem Urteil vom 20.2.2008 – 5 Ca 3794/07 – wie folgt: Ein Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber Schadensersatz zu leisten, wenn er vom Kunden Geld vereinnahmt hat und es nicht an den Arbeitgeber weiterreicht – jedenfalls wenn er die Einnahmen vorsätzlich verschleiert hat. Der Arbeitnehmer hatte als Gebrauchtwagenverkaufsleiter die durch Verkauf der geleasteten Fahrzeuge eingenommenen Barbeträge nicht abgeführt.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-665-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)